



1 Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2022

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13)	<ul style="list-style-type: none">• <u>Biodiversitätsbeiträge im Gewässerraum</u>: Der heutige Biodiversitätsförderflächen-Typ «Uferwiese entlang von Fliessgewässern» wird in «Uferwiese» umbenannt und kann somit auch entlang von stehenden Gewässern angelegt werden. Zudem soll der Anteil bis maximal 20 Prozent Kleinstrukturen auf Biodiversitätsförderflächen entlang aller Gewässer zu Beiträgen berechtigen.• <u>Anmeldung und Einreichung des Gesuchs um Direktzahlungen</u>: Wenn ein Betrieb in einem anderen Kanton als dem Wohnsitzkanton des Bewirtschafters des Betriebs liegt, können der Wohnsitzkanton des Bewirtschafters und der Standortkanton des Betriebs vereinbaren, dass der Standortkanton des Betriebszentrums für den Vollzug zuständig ist. Bei Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben gilt dies ebenfalls.• <u>Verzicht auf Kürzungen und Verweigerung der Beiträge</u>: Wenn eine angeordnete Vorsorge- oder Bekämpfungsmassnahme gegen Quarantäneorganismen und andere besonders gefährliche Schadorganismen getroffen wird, haben diese Vorrang vor den Anforderungen für entsprechende Beiträge im Bereich des Pflanzenbaus.• <u>Anpassung Sömmerungsbestimmungen</u>: Neben einer Erhöhung des Sömmerungsbeitrags um 100 Fr. pro Normalstoss für Schafe, welche in den Weidesystemen «ständige Behirtung» oder «Umtriebsweide mit Herdenschutzmassnahmen» gehalten werden, wird auch eine Regelung für die Auszahlung der vollen Beiträge bei einer vorzeitigen Abalpung infolge Grossraubtierpräsenz verankert. Diese Änderungen werden rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. Im Rahmen des nächsten Verordnungspaketes soll zudem einem von vielen Organisationen und Kantonen eingebrachtes Anliegen aus der Vernehmlassung Rechnung getragen werden, indem ein System mit Zusatzbeiträgen entwickelt wird, das nicht nur für Schafe, sondern für alle Tierkategorien mit einem erhöhten betrieblichen Aufwand infolge Grossraubtierpräsenz zugänglich sein soll.• <u>ÖLN Nährstoffbilanz</u>: Mit einer vereinfachten Bilanzierung des Nährstoffhaushaltes («Schnelltest Suisse-Bilanz») können Kantone Betriebe von der Berechnungspflicht nach der Methode «Suisse-Bilanz» befreien.• <u>Verzicht auf den unmittelbaren Ausschluss aus der Landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) bei Verunkrautung</u>: Für verunkrautete Flächen setzen die Kantone eine Sanierungsfrist, bevor diese aus der LN ausgeschlossen werden.• <u>Verordnungspaket zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 vom 13. April 2022</u>: Einige Bestimmungen zu den Produktionssystembeiträgen werden präzisiert oder ergänzt, damit die Umsetzung reibungslos funktioniert. Die 4-jährige Verpflichtungsdauer der zwei Direktzahlungsprogramme zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit wird aufgehoben und die Verpflichtung zur Anmeldung beider Programme wird ein Jahr später in Kraft gesetzt. Ausserdem wird der Basisbeitrag für die Versorgungssicherheit vorerst auf 700 Fr./ha festgelegt. Er ist damit 100 Fr./ha höher, als gemäss Bundesratsentscheid vom 13. April 2022. Gleichzeitig werden die Produktionser-schwernisbeiträge der Versorgungssicherheit je Zone um 100 Fr./ha weniger stark erhöht.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL (910.15)	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 5% der Betriebe sollen jährlich aufgrund eines begründeten Verdachtes oder aufgrund der jährlich festgelegten Bereiche mit höheren Risiken für Mängel kontrolliert werden. Neu angemeldete und kontrollierte Direktzahlungsprogramme zählen nicht mehr wie bisher zu den 5%. • Die Kantone müssen die Kulturen künftig nicht mehr explizit vor Ort kontrollieren, sondern können diese auch via Satellitenbilder oder mit anderen Methoden überprüfen. • Die Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung zur Lagerung und Ausbringung flüssiger Hofdünger werden in den Geltungsbereich und das Kontrollkonzept der VKKL integriert. • Für die Kontrolle der neuen oder weiterentwickelten Produktionssystembeiträge müssen die privatrechtlichen Kontrollstellen nicht akkreditiert sein. Somit wird der Status quo weitergeführt.
Einzelkulturbeitragsverordnung, EKBV (910.17)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Förderung von Körnerleguminosen zu Futterzwecken mit Einzelkulturbeiträgen wird auf Körnerleguminosen für die menschliche Ernährung ausgeweitet. Die Stützung von 1000 Franken pro Hektare und Jahr wird für sechs botanische Gattungen von Leguminosen ausgerichtet: Phaseolus (Bohnen), Pisum (Erbsen), Lupinus (Lupinen), Vicia (Wicken), Cicer (Kichererbsen) und Lens (Linsen).
Bio-Verordnung (910.18)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Geltungsbereich der Verordnung wird auf Tierfutter für Heimtiere und ätherische Öle ausgedehnt. • Das Verbot der Hydrokultur wird präzise umschrieben und der Grundsatz des bodengebundenen Anbaus in der Verordnung verankert. Ausnahmen von diesem Grundsatz, wie beispielsweise der Anbau in Töpfen und die Sprossenproduktion, werden präzisiert. • Die Verwendung von technisch hergestellten Nanomaterialien wird für die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel als unzulässig bezeichnet. • Neu zählen Aromen zu den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs und können als «biologisch» gekennzeichnet werden, wenn die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. • Die Zulassung nicht biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs wird neu für insgesamt maximal 1,5 Jahre erfolgen. • Es wird definiert, welche Informationen die Bio-Zertifikate zwingend enthalten müssen.
Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91)	<ul style="list-style-type: none"> • Der bisher einschränkende Artikel 2 Absatz 3 wird aufgehoben. Ehe- und Konkubinatspartner oder Personen in eingetragener Partnerschaft sollen inskünftig selbstständige Betriebe bewirtschaften und zusammen eine Betriebs- oder Betriebszweiggemeinschaft gründen können. • Die von den Kantonen bewilligten Flächen mit Schwarzbrachen zur Bekämpfung von Erdmandelgras werden nicht mehr aus der LN ausgeschlossen. Damit berechtigen sie auch ohne Kultur während der Sanierungsphase zu Direktzahlungen. • Die Definition der Obstanlagen wird dem aus Praxis und Vollzug gemeldeten Bedarf angepasst.
Strukturverbesserungsverordnung, SVV (913.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Die SVV wird total revidiert. • Die wichtigsten Änderungen sind: <ul style="list-style-type: none"> ○ Bei einzelbetrieblichen Massnahmen sind Genossenschaften von einer Unterstützung nicht mehr ausgeschlossen. ○ Für juristische Personen ist bei Beitragsfällen nur noch ein Baurecht von 20 Jahren anstelle von bisher 30 Jahren erforderlich. ○ Für Umweltmassnahmen ist kein Baurecht mehr erforderlich. ○ Investitionshilfen sind auch für Pächter innerhalb der Familie möglich.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> ○ Ab Bergzone III wird die erforderliche Betriebsgrösse mit 0,60 Standardarbeitskräften (SAK) festgelegt, um die Bewirtschaftung dieser Gebiete zu sichern. ○ Bei gemeinschaftlichen Massnahmen müssen mindestens zwei der beteiligten Einheiten eine Betriebsgrösse von 0,60 SAK oder mehr aufweisen. ○ Starthilfedarlehen werden in der Regel innerhalb von 10 Jahren zurückbezahlt. Neu kann im Fall von Stundungen die Rückzahlung hinausgeschoben werden. Spätestens nach 14 Jahren muss die Starthilfe zurückbezahlt sein. ○ Bei Investitionskrediten wird der minimale Rückzahlungsbetrag aufgehoben. ○ Der minimale Betrag für einen Investitionskredit ist für alle Massnahmen einheitlich auf 20 000 Franken festgelegt. ○ Periodische Wiederinstandstellungen von Bewässerungsanlagen und Wasserversorgungen werden nicht mehr unterstützt. Die Arbeiten können künftig in Sanierungsprojekte integriert werden. ○ Bei den anrechenbaren Kosten für periodische Wiederinstandstellungen werden Vereinfachungen der Berechnungsweise vorgenommen. ○ Bei periodischen Wiederinstandstellungen von Wegen in Moorbiotopen sind allfällige bestehende Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu beheben. ○ Das Betriebskonzept soll neu ein Bestandteil der Risikobeurteilung der Projekte durch die Kantone sein. ○ Baukredite können für alle gemeinschaftlichen Massnahmen ausgerichtet werden (Hoch- und Tiefbau sowie PRE). ○ Die Anforderung, dass bei Projekten mit voraussichtlichen Bundesbeiträgen über 100 000 Franken eine Stellungnahme des Bundes erforderlich ist, wird aufgehoben. ○ Der Ausnahmekatalog zum Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot wird abschliessend definiert. ● Als Beitrag zur Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft und zur Reduktion der Auswirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt werden zwei neue Massnahmen unterstützt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Pflanzung von robusten Reb-, Stein- und Kernobstsorten; ○ Die zeitlich befristete Sanierung von Ökonomiegebäuden, die mit PCB (polychloriertes Biphenylen) oder Dioxin (polychlorierte Dibenzo-p-dioxine und Dibenzofurane) belastet sind. ● Weiter werden im Zuge der Umsetzung des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» planerische und bauliche Massnahmen zur Risikoreduktion auf Wander- und Mountainbikewegen in Gebieten mit Grossraubtierpräsenz als begleitende Massnahmen bei Projekten nach Artikel 14 SVV eingeführt.
Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, SBMV (914.11)	<ul style="list-style-type: none"> ● Die Bestimmungen der SBMV und der SVV werden harmonisiert. ● Die Kriterien zur Definition der Gebiete, in denen die Bewirtschaftung gefährdet ist, werden angepasst. Ab Bergzone III wird die erforderliche Betriebsgrösse auf 0,60 SAK reduziert, um die Bewirtschaftung sicherzustellen. ● Die Bestimmungen betreffend Betriebsdarlehen zur Behebung einer unverschuldeten finanziellen Bedrängnis oder zur Umschuldung werden harmonisiert.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Im veranlagten steuerbaren Vermögen ist das Bauland nach den kantonalen Vorschriften schon bewertet. Neu soll der Vermögenswert des Baulandes nicht mehr mit dem ortsüblichen Verkehrswert korrigiert werden. • Nach einer Umschuldung kann nach 3 Jahren wieder ein Gesuch um Umschuldung gestellt werden. Aktuell beträgt die Frist 10 Jahre. • Bei einer Verpachtung ausserhalb der Familie oder bei einem Verkauf des Betriebes kann das Betriebshilfedarlehen an die Nachfolgerin oder den Nachfolger übertragen werden. Um die Abwicklung der Veräusserung oder der Verpachtung nicht zu verhindern, sollen neu nur die Tragbarkeit und die verlangte Sicherheit gewährleistet werden. • Es wird einheitlich geregelt, dass ein Aufschub und die Stundung der Rückzahlung für Betriebsdarlehen nach Artikel 1 Absatz 1 SBMV innerhalb der maximalen Rückzahlungsfristen zulässig sind.
Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen, VEAGOG (916.121.10)	<ul style="list-style-type: none"> • Die aktuelle Befristung der Aufträge für die Konformitätskontrolle (Artikel 20 VEAGOG) sowie für Dienstleistungen im Bereich Datenerhebung und Importbewirtschaftung Obst und Gemüse (Artikel 22 VEAGOG) auf vier Jahre wird aufgehoben.
Weinverordnung (916.140)	<ul style="list-style-type: none"> • Für die Produktion von Schweizer Wein wird ein maximaler Weinbereitungsertrag in der Höhe von 80 Litern pro 100 Kilogramm Trauben festgelegt. Die Kantone haben die Möglichkeit, für Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (KUB) einen kleineren Höchstertag als der bundesweit vorgegebene festzulegen. • Die Isotopendatenbank der Schweizer Weine wird rechtlich verankert und ihre Führung und Aktualisierung werden der Schweizer Weinhandelskontrolle übertragen. Agroscope wird beauftragt, die Trauben, die als Referenz dienen werden, zu sammeln und zu kelttern, um jedes Jahr die Datenbank zu aktualisieren.
Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV (916.20)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflanzenpasspflicht gilt nicht mehr für Waren, die via Fernkommunikationsmittel bestellt werden, jedoch vom Betrieb selber an Privatpersonen ausgeliefert oder von Privatpersonen auf dem Betrieb abgeholt werden. • Eine Ergänzung der Pflanzenpass-Etikette wird in spezifischen Fällen möglich sein, um Waren zu kennzeichnen, welche ein aufgrund eines Ausbruchs eines Quarantäneorganismus abgegrenztes Gebiet nicht verlassen dürfen. • Für das Ausstellen von Pflanzenpässen zugelassene Betriebe müssen jährlich bis zum vom Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) vorgegebenen Datum ihre Parzellen und die darauf produzierten Waren in der IT-Anwendung CePa melden. Neu sollen sich auch zugelassene Betriebe jährlich beim EPSD bis zum gesetzten Datum melden müssen, die im betreffenden Jahr keine Waren produzieren.
Futtermittel-Verordnung, FMV (916.307)	<ul style="list-style-type: none"> • Im Sinne der Vereinheitlichung und Klarheit bei der Abgrenzung des Geltungsbereichs von Kapitel 5 wird die Terminologie zur Definition der Betriebe, die in der Primärproduktion tätig sind, präzisiert.
Tierzuchtverordnung, TZV (916.310)	<ul style="list-style-type: none"> • In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030», der Motion 21.3229 «Erhaltung einheimischer Nutzierrassen» und des Postulats 20.4548 «Massnahmen zur Stärkung der Alp- und Berglandwirtschaft» werden Erhaltungsbeiträge für Schweizer Rassen mit dem Gefährdungsstatus "kritisch" und "gefährdet" eingeführt. Die Freibergerrasse wird neu analog zu den anderen Schweizer Rassen über diese Massnahme gefördert. Die zusätzlichen Beiträge zur Erhaltung

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
	<p>der Freibergerrasse nach Artikel 24 der gültigen TZV werden aufgehoben. Weil die Freibergerrasse bisher als einzige Schweizer Rasse tierbezogene Erhaltungsbeiträge erhalten hat, wird der Status Quo bezüglich der Beitragshöhe pro Stute für den Freiburger beibehalten: Stuten mit Fohlen der Freibergerrasse erhalten wie bisher jeweils 500 Franken gemäss dem bisher geltenden Artikel 24 der TZV (neu Art. 23c Abs. 2 Bst. b und Art. 23d Abs. 1 Bst. d).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von zeitlich befristeten Projekten zur Erhaltung von Schweizer Rassen und zur Langzeitlagerung von Kryomaterial wird zugunsten der Erhaltungsprämie ab dem 1. Januar 2024 von 900 000 Franken auf 500 000 Franken reduziert. • In Umsetzung der «Strategie Tierzucht 2030» wird der jährliche Höchstbeitrag zur Unterstützung von Forschungsprojekten über tiergenetische Ressourcen ab dem 1. Januar 2024 auf 500 000 Franken erhöht.
Schlachtviehverordnung, SV (916.341)	<ul style="list-style-type: none"> • Gestützt auf die Vollzugserfahrung müssen die Beanstandungen für alle Tiergattungen bis spätestens um 24.00 Uhr des Schlachttags bei der beauftragten Organisation eingereicht werden. • Die beauftragte Organisation erhält die Kompetenz für ihren Aufwand bei ungerechtfertigten Beanstandungen Gebühren zu erheben. Die konkrete Ausgestaltung der kostendeckenden Gebühren liegt in der Kompetenz der beauftragten Organisation und muss vom WBF bewilligt werden. • Die bestehende Befristung der Vertragsdauer der Leistungsvereinbarungen mit der beauftragten Organisation auf vier Jahre wird ersatzlos gestrichen. • Bei logistischen Schwierigkeiten aufgrund höherer Gewalt, kann das BLW auf Antrag der interessierten Kreise die Einfuhrperiode nach deren Beginn verlängern.
Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank, Id-TVD-V (916.404.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Weil die Gewinnreserven der Identitas AG 2017 zu hoch waren, wurden die TVD-Gebühren 2018 und 2019 gesenkt. Nach vier bzw. fünf Jahren ist das angestrebte Ziel erreicht. Mit der vorliegenden Verordnungsänderung werden die Gebühren auf ein mittel- bis langfristige kostendeckendes Niveau angehoben, so dass die Identitas AG ihre Aufgaben langfristig wahrnehmen kann.
Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Anforderungen an den in biologischen Produkten eingesetzten Aromen werden erhöht. • Das Hinzufügen von konventionellem Hefeextrakt oder -autolysat bei der Herstellung biologischer Hefe ist nur noch bis am 31.12.2023 zugelassen. • Bei der Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel ist der Einsatz von Ionenaustausch- und Adsorptionsharzverfahren ab dem 1. Januar 2025 nur noch bei Säuglingsanfangsnahrung, Folgenahrung, Getreidebeikost und anderer Beikost zugelassen. • In Anhang 3b werden die massgebenden Fassungen der für Artikel 3c relevanten EU-Verordnungen aktualisiert.

Verordnung (SR-Nr.)	Wichtigste Änderungen
Verordnung des WBF über die Hygiene bei der Primärproduktion, VHyPrP (916.020.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorgeschlagene Änderung ergibt sich aus der Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission¹. • Es werden Hygieneanforderungen festgelegt, um das Vorhandensein von Substanzen, die Allergien oder andere unerwünschte Reaktionen auslösen können, in Ausrüstungen, Transportbehältern und Containern, die für die Ernte, zur Beförderung oder zur Lagerung von Lebensmitteln verwendet werden, zu verhindern oder zu begrenzen. Diese Änderung betrifft sowohl die Primärproduktion als auch die anderen Stufen der Lebensmittelkette. Sie wird mittels Verordnungspaket «Stretto 4» zum Lebensmittelrecht auch in die Verordnung des EDI über die Hygiene beim Umgang mit Lebensmitteln (HyV, SR 817.024.1) aufgenommen.
Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1)	<ul style="list-style-type: none"> • Der Anhang 2 mit der Liste der zugelassenen Zusatzstoffe wird angepasst. • Der Anhang 10 wird mit den Höchstgehalten für die radioaktive Kontamination ergänzt.
Verordnung des WBF über den zivilen Ersatzdienst, ZDV-WBF (824.012.2)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgrund der Totalrevision der SVV werden die Verweise in Artikel 5 Absatz 1 und in Artikel 7 Absatz 1 ZDV-WBF zu Artikel 14, 18 sowie 51 Absatz 7 SVV angepasst. • Aufgrund der Revision der DZV wird der Verweis in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g ZDV-WBF zu Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe g DZV angepasst.
Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV (913.211)	<ul style="list-style-type: none"> • Die Verordnung wird aufgehoben. Die Bestimmungen der IBLV werden als Anhang in die totalrevidierte SVV integriert.

¹ Verordnung (EU) 2021/382 der Kommission vom 3. März 2021 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene hinsichtlich des Allergenmanagements im Lebensmittelbereich, der Umverteilung von Lebensmitteln und der Lebensmittelsicherheitskultur, ABl. L 74 vom 4.3.2021, S. 3.

2 Nach der Vernehmlassung aus dem Verordnungspaket gestrichene Vorschläge

Verordnung (SR-Nr.)	Gestrichene Vorschläge
<p>Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht, VBB (211.412.110)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Koordinationspflicht zwischen der kantonalen Raumplanungsbehörde und der kantonalen Bodenrechtsbehörde auf Grundstücke innerhalb der Bauzone auszuweiten, wenn sich darauf Gebäude befinden, die gemäss Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören. • Zweitens wurde vorgeschlagen, dass Entscheide der ersten kantonalen Instanz zu ausgewählten Ausnahmen vom Selbstbewirtschaftungsprinzip und die Entlassung grösserer Flächen aus dem Geltungsbereich des BGBB dem Bundesamt für Justiz (BJ) elektronisch zugestellt werden müssen. <ul style="list-style-type: none"> → Diese Vorschläge wurden zurückgezogen, weil sie von den Kantonen grossmehrheitlich abgelehnt wurden. Weil die Kantone für die Umsetzung der VBB verantwortlich sind und das BJ nur subsidiär im Rahmen des Verfassungsauftrages für einen einheitlichen Vollzug des Bundesrechts zuständig ist, wird auf die Anpassung der VBB verzichtet.
<p>Milchpreisstützungsverordnung, MSV (916.350.2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Vernehmlassung wurde vorgeschlagen, die Zulage für verkäste Milch und die Zulage für Fütterung ohne Silage ab 2024 direkt an die Milchproduzentinnen und -produzenten auszubezahlen. Die Gesuchstellung durch die Milchproduzentinnen und -produzenten sowie die Auszahlung durch das BLW sollten analog der Zulage für Verkehrsmilch erfolgen. <ul style="list-style-type: none"> → Der Bundesrat hat das WBF beauftragt, die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage an die Milchproduzenten und -produzentinnen trotz der ablehnenden Rückmeldungen der Branche aus der Vernehmlassung weiterzuverfolgen. Nur mit der Direktauszahlung kann die Bestimmung der Artikel 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes, dass die beiden Zulagen den Milchproduzenten und -produzentinnen gehören, auch in der Praxis umgesetzt werden. <p>Die Milchpreisstützungsverordnung wird deshalb aus dem vorliegenden Verordnungspaket zurückgezogen mit dem Ziel, die für die Direktauszahlung notwendigen administrativen Prozesse zusammen mit der Branche weiter zu optimieren. Die Direktauszahlung der Zulage für verkäste Milch und der Zulage für Fütterung ohne Silage wird im Jahr 2023 nochmals in Vernehmlassung gegeben.</p>